

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3370

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Minister

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 13.12.2019



11. Dezember 2019

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Kabinettsbeschluss vom 5. Dezember 2017 wurde ich unter anderem auch damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Reform der Bundesfernstraßenverwaltung mit dem Bund hinsichtlich der Möglichkeit zu verhandeln, dass die Autobahn GmbH des Bundes Planung und Bau von Bundesautobahnen (BAB) im Bereich des Landes Schleswig-Holstein möglichst schon ab 1. Januar 2020 wahrnimmt.

Auch die Freie und Hansestadt Hamburg hat sich stark für einen solchen Pilotbetrieb der Niederlassung Nord der Autobahn GmbH gegenüber dem Bund eingesetzt.

Nachdem sich das Bundesverkehrsministerium zur Inanspruchnahme dieser gesetzlichen Möglichkeit (§ 10 Absatz 1 InfrGG) eher ablehnend gezeigt hatte, kam mit der neuen Geschäftsführung der Autobahn GmbH des Bundes ab 1. März 2019 neue Dynamik in die gemeinsamen Gespräche, da sie erkannt hatte, welche Chancen hierin liegen.

Mit einem Pilotbetrieb der Autobahn GmbH im Jahr 2020 im Norden können bei der Autobahn GmbH wertvolle Erfahrungen für den eigentlichen Übergang zum 1. Januar 2021 gewonnen werden. Im Norden können bereits die Strukturen und Verfahren der Autobahn GmbH etabliert werden und sich im Echtbetrieb beweisen. Die Risiken, die mit dem Übergang der BAB-Aufgaben bundesweit verbunden sind, können mit solchen Erfahrungen weiter minimiert werden.

Auch die veränderte Zusammenarbeit und die Verfahren zwischen der Autobahn GmbH, den Ländern und dem Bundesverkehrsministerium – insbesondere auch als Geldgeber für die BAB-Aufgaben – können erprobt und neu ausgerichtet werden.

Am 20. August 2019 haben die Autobahn GmbH, Hamburg und Schleswig-Holstein eine Absichtserklärung mit grundlegenden Eckpunkten für den geplanten Übergang zum 1. Januar 2020 inklusive einer Liste, welche Projekte vom Übergang zum 1. Januar 2020 betroffen sind, unterzeichnet.

Auf dieser Basis wurde inzwischen eine Vereinbarung zwischen diesen drei Partnern erarbeitet.

Die erstellte **Vereinbarung zur Übernahme der vorzeitigen Wahrnehmung der Aufgaben Planung und Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung gemäß § 10 Absatz 1 InfrGG durch die Autobahn GmbH des Bundes zum 1. Januar 2020** (kurz: Wahrnehmungsvereinbarung) wurde aktuell – und leider sehr kurzfristig – mit dem Bundesverkehrsministerium abgestimmt, wird bereits am 13. Dezember 2019 im Aufsichtsrat der Autobahn GmbH des Bundes behandelt und soll schon am 17. Dezember 2019 in Hamburg von allen Parteien unterzeichnet werden.

Die *Wahrnehmungsvereinbarung* regelt verbindlich die Aufgabenwahrnehmung der Niederlassung Nord der Autobahn GmbH für BAB-Projekte in Schleswig-Holstein ab 1. Januar 2020 und sieht zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Autobahn GmbH z.B. im IT-Bereich Unterstützungsleistungen der Länder vor, soweit dies erforderlich ist.

In der zugehörigen *Projektliste* sind die von der Niederlassung Nord der Autobahn GmbH ab 1. Januar 2020 wahrzunehmenden Projekte abschließend aufgeführt. Für Schleswig-Holstein finden sich hier

- Neu- und Ausbauprojekte von BAB, mit denen bereits die DEGES (geht perspektivisch als Geschäftsbereich Großprojekte in der Autobahn GmbH des Bundes auf) beauftragt wurde,
- die im Bau befindlichen Abschnitte 3a und 3b des Ausbaus der B 404 zur A 21 sowie
- einige Maßnahmen am BAB-Betriebsnetz (grundhafte Erneuerung von BAB-Abschnitten).

Mit der Wahrnehmung von Planung und Bau von Projekten durch die Niederlassung Nord der Autobahn GmbH ab 01. Januar 2020 wird verbunden sein, dass erstes Landespersonal aus Schleswig-Holstein zur Autobahn GmbH wechselt.

Mit der Wahrnehmungsvereinbarung ist beabsichtigt, dass für Schleswig-Holstein insgesamt 29 Personen vom Land zur Autobahn GmbH wechseln sollen bzw. sich zur Autobahn GmbH zuweisen lassen wollen.

Mit der Aufgabenwahrnehmung ab 1. Januar 2020 ist ein Wechsel der Finanzverantwortung für die Planungs- und Verwaltungskosten vom Land Schleswig-Holstein auf den Bund verbunden.

Mit dieser Vorlage möchte ich Sie daher, gemäß Ziffer 3.1 des Haushaltsführungserlasses 2019 des Finanzministeriums, zunächst über die beabsichtigte Unterzeichnung der länderübergreifenden Vereinbarung informieren, möchte Ihnen aber gleichzeitig anbieten, Sie in der nächsten Sitzung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages ausführlich über die abgeschlossene Vereinbarung sowie die damit für das Land Schleswig-Holstein verbundenen finanziellen Auswirkungen zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernd Buchholz', written in a cursive style.

Dr. Bernd Buchholz

Anlage – Entwurf Wahrnehmungsvereinbarung (ohne Anlagen)

**Vereinbarung zur Übernahme der vorzeitigen Wahrnehmung
der Aufgaben Planung und Bau
von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in
Bundesverwaltung gemäß § 10 Absatz 1 InfrGG durch die
Autobahn GmbH des Bundes zum 01. Januar 2020**

zwischen

1. der **Autobahn GmbH des Bundes**,
- nachfolgend kurz „**Autobahn GmbH**“ genannt -

2. der **Freien und Hansestadt Hamburg**,
vertreten durch **die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation,
Amt für Verkehr und Straßenwesen**
- nachfolgend kurz „**Hamburg**“ genannt –

und

3. dem **Land Schleswig-Holstein**,
vertreten durch das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein**
- nachfolgend kurz „**Schleswig-Holstein**“ genannt –

- alle gemeinsam nachfolgend kurz „**Parteien**“ genannt –

-die Parteien zu 2. und 3. nachfolgend kurz „**Länder**“ genannt -

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Ausgestaltung der vorzeitigen Wahrnehmung der Aufgaben Planung und Bau von Bundesautobahnen und Bundesstraßen in Bundesverwaltung in den Ländern durch die Autobahn GmbH ab dem 01. Januar 2020 gemäß § 10 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 3 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes (InfrGG). Die Regelungen zu Bundesstraßen in Bundesverwaltung betreffen ausschließlich Hamburg.

§ 2 Wahrnehmung von Aufgaben aus Planung und Bau

- (1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass alle für die vorzeitige Wahrnehmung von Planung und Bau der in **Anlage 1 für Hamburg und Schleswig-Holstein gemeinsam** aufgelisteten Vorhaben (im Folgenden „**Vorhaben**“ genannt) notwendigen Einrichtungen einschließlich aller Zahlungen mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 genannten Zuständigkeiten ab dem 01. Januar 2020, 00.00 Uhr (Stichtag) durch die Autobahn GmbH ausgeführt werden; für die in Anlage 1 bestimmten Vorhaben endet die Wahrnehmungsverpflichtung der Länder zu diesem Zeitpunkt mit Ausnahme hoheitlicher Aufgaben. Die Wahrnehmung der Aufgaben durch die Autobahn GmbH ab dem Stichtag lässt die Wirksamkeit der von den Ländern bis zum Stichtag veranlassten Entscheidungen und Zahlungen im Zusammenhang mit den Vorhaben unberührt.
- (2) Die Auftragsverwaltung durch die Länder besteht bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 fort. Die Parteien sind sich bewusst, dass auch nach dem Stichtag hoheitliche Maßnahmen zur Durchführung von Planung und Bau der in Anlage 1 bestimmten Vorhaben erforderlich sind, für die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 die Länder zuständig bleiben. Die Parteien sind sich ferner bewusst, dass die Länder – unbeschadet der vorhabenbezogenen Festlegungen in Anlage 1 zum Umfang der von der Autobahn GmbH ab dem Stichtag wahrzunehmenden Bauaufgaben – auch nach dem Stichtag und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 den Betrieb und die Erhaltung von Bundesautobahnen wahrnehmen.
- (3) Diese Vereinbarung betrifft nicht die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden in Planfeststellungsverfahren, der Plangenehmigungsbehörden in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage von § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden, sowie für die Entscheidung dieser Landesbehörden nach § 74 Absatz 7

Verwaltungsverfahrensgesetz, einschließlich der Rechtsbehelfe gegen diese Entscheidungen.

§ 3 Personalübergang

- (1) ¹Die Parteien stimmen darin überein, dass die vorzeitige Wahrnehmung von Planung und Bau für die in Anlage 1 bestimmten Vorhaben von den in **Anlage 2 Hamburg und Anlage 2 Schleswig-Holstein** benannten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (einschließlich Auszubildenden) sowie Beamtinnen und Beamten (im Folgenden „Beschäftigte“ genannt) der Länder ausgeführt werden wird und dass es sich bei den in den Anlagen 2 benannten Beschäftigten um sämtliche Beschäftigten handelt, die von den Ländern auch gegenwärtig für die in Anlage 1 bestimmten Vorhaben eingesetzt werden bzw. die ohne Weiteres für die Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Aufgaben geeignet sind (Vollständigkeit). ²Die Parteien gehen deshalb davon aus, dass die Autobahn GmbH ab dem Stichtag personell in der Lage sein wird, die Aufgaben unverändert zu bearbeiten. ³Die **Anlagen 2** werden von den Ländern entsprechend geltender datenschutzrechtlicher Vorschriften der Autobahn GmbH übermittelt. ⁴Eine namentliche Benennung der Beschäftigten erfolgt ausschließlich zwischen dem jeweiligen Land und der Autobahn GmbH.
- (2) Die Parteien sind sich einig, dass die Regelungen des FernstrÜG, insbesondere die §§ 3, 5 und 13 Beachtung finden und zum Stichtag gelten. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind von den Ländern vor dem 31. Oktober 2019 entsprechend § 613a Absatz 5 BGB über den Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Autobahn GmbH unterrichtet worden, damit vor dem Stichtag bekannt ist, welche Beschäftigten von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben. Der Inhalt des Unterrichtungsschreibens ist nach dessen Übergabe an die Beschäftigten der Autobahn GmbH zur Kenntnis gegeben worden. Die Parteien werden sich wechselseitig über bei ihnen eingegangene Widersprüche unverzüglich informieren (Anzahl und jeweiliger Fachbereich – keine namentliche Nennung). Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis aufgrund Widerspruchs nicht auf die Autobahn GmbH übergeht, sollen der Autobahn GmbH seitens der Länder im Wege der Personalgestellung ab dem Stichtag überlassen werden. Hierzu sollen in Umsetzung der Maßgaben aus § 1 Absatz 3 Sätze 4 bis 6 FernstrÜG zwischen der Autobahn GmbH und dem jeweiligen Land Personalgestellungsverträge und/oder sonstige zweckentsprechende Vereinbarungen geschlossen werden. Entsprechendes gilt, wenn aufgrund personalvertretungsrechtlicher Verfahren zeitliche Verzögerungen entstehen.

- (3) Die Länder stellen der Autobahn GmbH hinsichtlich der Beschäftigten, die innerhalb der Widerspruchsfrist keinen Widerspruch erhoben haben und deren Arbeitsverhältnis auf die Autobahn GmbH somit übergehen wird, bis zum 20. Dezember 2019 Teile der jeweiligen Personalakte (Grundakte und Gehaltsakte) in Kopie in digitaler oder analoger Form zur Verfügung. Die Länder teilen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Ablauf der Widerspruchsfrist entsprechend § 613a Absatz 6 BGB bis zum 18. Dezember 2019 in geeigneter Weise die Beschäftigten mit, deren Arbeitsverhältnis auf die Autobahn GmbH übergehen soll, damit das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Bestätigungen nach §§ 13, 1 Absatz 4 FernstrÜG vornehmen kann.
- (4) Die Länder verpflichten sich, sämtliche bis zum Stichtag entstandenen Ansprüche der Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis auf die Autobahn GmbH zum Stichtag übergegangen ist, vollständig zu erfüllen. Gleiches gilt für eventuelle Beitragszahlungen (z.B. Sozialversicherungen, betriebliche Altersversorgung). Sollte Beschäftigten eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden sein, haben die Länder für die bis zum Stichtag erworbenen Anwartschaften finanziell aufzukommen und gegenüber der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer bzw. der künftigen Versorgungsempfängerin oder dem künftigen Versorgungsempfänger einzustehen. Sofern Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis auf die Autobahn GmbH übergegangen ist, zum Stichtag noch über Resturlaubsansprüche oder Zeitguthaben für Zeiten vor dem Stichtag verfügen, behalten sie diese Ansprüche gegenüber der Autobahn GmbH. Ein finanzieller Ausgleich der Länder gegenüber der Autobahn GmbH findet grundsätzlich nicht statt.
- (5) Nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung erfolgt keine Aktualisierung der Personenlisten, Anlagen 2. Sollte zwischen dem Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung und dem Stichtag eine über das übliche Maß hinausgehende Personalfluktuations im Kreis der in den Anlagen 2 benannten Beschäftigten stattfinden, werden sich die Parteien einvernehmlich über erforderliche Maßnahmen verständigen. Entsprechendes gilt im Fall des Absatzes 1 Satz 1, letzter Halbsatz.

§ 4 Sachmittel

Das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln, die in der **Anlage 3** für Hamburg und Schleswig-Holstein getrennt voneinander aufgeführt sind, geht zum Stichtag auf den Bund über. Dieser wird der Autobahn GmbH den Besitz an den übergebenen sächlichen Betriebsmitteln einräumen. Die Parteien

sind sich insoweit einig, dass der von § 7 FernstrÜG erst für den 01. Januar 2021 vorgesehene Übergang der sächlichen Betriebsmittel mit Blick auf die Übergangsregelung des § 10 Absatz 1 Satz 2 InfrGG bereits zum Stichtag in der Weise stattfinden soll, dass die sächlichen Betriebsmittel gemäß Anlage 3 zunächst auf den Bund übergehen, der diese nach dem Stichtag ganz oder teilweise auf die Autobahn GmbH übertragen kann.

§ 5 Vertragsbeziehungen

Die Parteien stimmen darin überein, dass die vorzeitige Wahrnehmung von Aufgaben der Planung und des Baus durch die Autobahn GmbH gemäß § 10 InfrGG nicht automatisch den Eintritt der Autobahn GmbH in die Rechte und Pflichten der Länder aus Vertragsverhältnissen zur Folge hat, welche die Länder mit Blick auf die Planung und den Bau der in Anlage 1 bestimmten Vorhaben abgeschlossen haben. In Bezug auf den Eintritt des Bundes bzw. der Autobahn GmbH in Rechte und Pflichten aus Vertragsverhältnissen der Länder bleibt es auch nach dem Stichtag vielmehr bei der Anordnung des § 10 FernstrÜG, wonach der Bund bzw. die Autobahn GmbH unter den dort geregelten Voraussetzungen erst mit Wirkung zum 01. Januar 2021 in die betreffenden Rechte und Pflichten eintreten werden. Die Länder bleiben daher auch nach dem Stichtag Vertragspartei in Bezug auf alle Vertragsverhältnisse, die sie mit Blick auf die Planung und den Bau der in Anlage 1 bestimmten Vorhaben abgeschlossen haben, es sei denn, die Länder treffen mit ihren jeweiligen Vertragspartnern und der Autobahn GmbH vor oder nach dem Stichtag dreiseitige Vereinbarungen über einen vergaberechtskonformen Übergang des jeweiligen Vertragsverhältnisses vom jeweils betroffenen Land auf die Autobahn GmbH. Soweit das aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht gelingt, werden die Länder durch zweckentsprechende Bevollmächtigungen der Autobahn GmbH dafür Sorge tragen, dass die Autobahn GmbH gegenüber den Vertragspartnern der Länder ab dem Stichtag vertragliche Rechte für die Länder geltend machen bzw. vertragliche Pflichten der Länder für diese erfüllen kann. Die Länder werden der Autobahn GmbH rechtzeitig vor dem Stichtag mitteilen, ob ihre jeweiligen Vertragspartner der künftigen Ausübung von vertraglichen Rechten durch die Autobahn GmbH zustimmen. Die Länder werden der Autobahn GmbH unmittelbar nach Abschluss dieser Vereinbarung sowohl über die bestehenden Vertragsverhältnisse als auch über das von den Ländern jeweils geplante Vorgehen (Vertragsübergang oder Bevollmächtigung) Mitteilung machen. Die Parteien stimmen darin überein, dass sich die Verpflichtungen der Länder unter

diesem § 5 auch auf von den Ländern unterhaltene Dienstleistungsverträge mit der DEGES sowie auf Softwareüberlassungs-, Lizenz- und sonstige Verträge über die Nutzung der von den Ländern für Planung und Bau der vertragsgegenständlichen Vorhaben eingesetzten Fachanwendungen beziehen.

§ 6 Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Autobahn GmbH ab Stichtag

- (1) Die Länder tragen - auch unter Einbeziehung von Dataport AöR - dafür Sorge, dass die Autobahn GmbH die von den Ländern für Planung und Bau der vertragsgegenständlichen Vorhaben eingesetzten IT-Systeme (einschließlich der dem Betrieb der IT-Systeme dienenden Landesnetze sowie einschließlich des Zugriffs auf für vertragsgegenständliche Vorhaben gemäß Anlage 1 vorhandene Daten) ab dem Stichtag nutzen kann, längstens aber bis zur Migration der Länder-IT-Systeme in das IT-System der Autobahn GmbH.
- (2) Zur Vorbereitung der termingerechten Aufgabenverrichtung durch die Autobahn GmbH ab dem Stichtag händigen die Länder der Autobahn GmbH unbeschadet ihrer Verpflichtungen aus § 5 frühestmöglich eine Zusammenstellung sämtlicher IT-Systeme und IT-Netzwerke aus, die von den Ländern gegenwärtig zur Wahrnehmung von Aufgaben aus Planung und Bau betreffend die in Anlage 1 bezeichneten Vorhaben verwendet werden. Die Parteien stimmen darin überein, dass die Länder der Autobahn GmbH einen ersten Arbeitsstand der Zusammenstellung spätestens 10 Kalendertage nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung übermitteln werden und dass die Parteien auf eine ggf. notwendige Fortschreibung der Zusammenstellung hinwirken werden. Die Zusammenstellung nach den Sätzen 1 und 2 wird mindestens umfassen
 - a. im einzelnen bezeichnete Softwareprogramme und Lizenzen für Fachanwendungen und sonstige planungs- und baurelevante Anwendungen einschließlich etwaiger Eigenentwicklungen und deren Dokumentationen, welche von den in den Anlagen 2 genannten Personen gegenwärtig zur Wahrnehmung von Aufgaben der Planung und des Baus der in Anlage 1 bezeichneten Vorhaben eingesetzt werden,
 - b. zu den vorstehend unter lit. a) genannten Softwareprogrammen und Lizenzen Anwendungsdokumentationen sowie Name und Kontaktdaten des jeweiligen Software-Überlassers bzw. Lizenzgebers einschließlich

einer Vertragsdokumentation über die Softwareüberlassung bzw. Lizenzeinräumung.

Die Autobahn GmbH kann von den Ländern weitere Dokumentationen zur IT-Ausstattung und IT-Anbindung der in den Anlagen 2 genannten Beschäftigten verlangen, soweit das zur Vorbereitung und Absicherung einer termingerechten Wahrnehmung von Planung und Bau durch die Autobahn GmbH ab dem Stichtag zweckdienlich ist.

- (3) Die Länder stellen die vollständige Übergabe papiergebundener Akten inklusive sonstiger Unterlagen, Dokumente und Arbeitsstände auf die Autobahn GmbH und deren tatsächliche und rechtliche Nutzbarkeit durch die Autobahn GmbH ab dem Stichtag sicher, soweit es sich um Akten mit Bezug auf die vertragsgegenständlichen Vorhaben gemäß Anlage 1 handelt.
- (4) Unbeschadet der in den Absätzen 1 bis 3 dieses § 6 und der in den vorstehenden §§ 1 bis 5 geregelten Mitwirkungs-, Förderungs- und Bereitstellungspflichten der Länder werden die Länder die Autobahn GmbH bei der vorzeitigen Wahrnehmung von Planung und Bau auch nach dem Stichtag durch unentgeltliche Erteilung aller erforderlichen Auskünfte einschließlich der Übergabe von Plänen und Unterlagen in Bezug auf die Vorhaben und die unverzügliche Erledigung der gemäß § 2 Absatz 2 in ihrer Zuständigkeit verbleibenden Aufgaben unterstützen. Darüber hinaus gehende Unterstützungsleistungen, die mit Kosten für die Länder oder mit zusätzlichem Personaleinsatz verbunden sind, bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, die auch regelt, wer die Kosten trägt. Die in den Absätzen 1 bis 3 dieses § 6 und in den vorstehenden §§ 1 bis 5 geregelten Mitwirkungs-, Förderungs- und Bereitstellungspflichten erfüllen die Länder auf eigene Kosten.

§ 7 Unentgeltlichkeit der vorzeitigen Aufgabenwahrnehmung; Haftung

Die Autobahn GmbH erbringt die vertragsgegenständlichen Verrichtungen für die Wahrnehmung von Planung und Bau der in Anlage 1 bestimmten Vorhaben im Verhältnis zu den Ländern unentgeltlich. Sie schuldet den Ländern bei der Wahrnehmung der vertragsgegenständlichen Aufgaben lediglich die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Soweit für in Anlage 1 bestimmte Vorhaben nach dem Stichtag Planungsleistungen veranlasst oder soweit für die in Anlage 1 bestimmten Vorhaben nach dem Stichtag erbrachte Planungsleistungen abgerechnet werden, trägt die Finanzierungslast für diese Planungsleistungen die Autobahn GmbH, welcher vom Bund hierfür bei Vorliegen der

Voraussetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 InfrGG die notwendigen Mittel für die vom Bund veranlassten Planungen bereitgestellt werden.

§ 8 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur als Gesellschaftervertreter der Autobahn GmbH (Gesellschafterversammlung) sowie durch den Aufsichtsrat der Autobahn GmbH.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1)** Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. E-Mail wahrt das Schriftformerfordernis nicht.
- (2)** Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Vereinbarung. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung einer etwaigen Lücke der Vereinbarung.

Autobahn GmbH

Berlin, den 17. Dezember 2019

(.....) (.....)

Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, den 17. Dezember 2019

(.....)

Schleswig-Holstein

Kiel, den 17. Dezember 2019

(.....)